

gen Zwecke bestimmt, und eine Verletzung der Stiftung um so weniger darin gefunden werden können, als immer noch beinahe der doppelte Betrag des ursprünglichen Stiftungscapitals dem Zwecke der Stifterin vorbehalten bliebe.

Hierbei ist übrigens auf die in Folge eines Antrags am Landtage 1837 wegen gedachter Stiftung unterm 10. November 1839 den Ständen zugegangene Mittheilung Bezug zu nehmen. (S. Landtagsacten vom Jahre 1839 I. Abth. 1. Bd. S. 366.)

2) Ein Beitrag der Kirchenärararien und ähnlicher, auf eigentlichen Stiftungen nicht beruhender, vielmehr zur Verfügung der betreffenden Behörden stehender Fonds für kirchliche Zwecke, nach 4 Procent ihrer jährlichen Einnahme vom werbenden Capitalvermögen und Grundstücken.

Ein solcher Beitrag würde dem Zwecke der Kirchenärararien im Allgemeinen nicht fremd sein und sich, da allein das werbende Capitalvermögen der Kirchenärararien im engern Sinne mehr als 2,600,000 Thlr. — beträgt, füglich auf jährlich 4,000 Thlr. — berechnen.

Derselbe rechtfertigt sich auch schon dadurch, daß schon jetzt aus Kirchenvermögen, wo solche die Mittel dazu gewähren, zur Provision emeritirter Geistlicher beizutragen ist, eine fortlaufende Abgabe zu diesem Zwecke also gewissermaßen den Character einer Affecuranz annehmen würde.

Auch dürfte solche darin, daß den Kirchenärararien und beziehentlich den Gemeinden im Lande durch die Fixirung der Superintendenten (Verordnung vom 10. Mai 1839, so wie durch das Gesetz vom 2. April 1844), den Wegfall der Sporteln in kirchlichen Officialssachen betreffend, eine jährliche Ausgabe von sicherlich mindestens 20,000 Thlr. — erspart wird, billige Begründung finden.

3) Das Vacanzeinkommen geistlicher Stellen, wenn es nicht für zum Gnadengenusse berechnete Nachgelassene der Geistlichen in Anspruch genommen und in so weit es nicht zur interimistischen Verwaltung der Stelle zu verwenden ist, jetzt aber den Kirchenärararien zufließt. Aus dieser Quelle würden sich etwa 2,500 Thlr. — jährlich entnehmen lassen.

4) Jährliche Beiträge der Geistlichen selbst, wenigstens der höher besoldeten.

Beschränkte man diese nur auf den Satz von 1½ Procent des jährlichen Einkommens der Stellen über 1,000 Thlr. —, deren es 107, und von 1 Procent der über 800 Thlr. —, deren es 213 im Lande giebt, so würde sich eine jährliche Einnahme von wenigstens 3,500 Thlr. — ergeben, die aber freilich, da solche den jetzt bereits angestellten Geistlichen kaum anzufinden sein dürfte, erst nach einem längern Zeitraume vollständig zur Erhebung gelangen würde.

Sollten aber der Verwendung vorstehender Mittel zu dem fraglichen Zwecke, insbesondere der unter 2 und 3 bemerkten, Bedenken entgegenstehen, so würde sich, unter Gewährung eines jährlichen Beitrags von 2,000 Thlr. — aus der Staatscasse, der unter allen Umständen vollkommen gerechtfertigt sein dürfte, schon durch solchen und die 3,000 Thlr. — jährlich aus der Gesangbuchcasse, wozu, nach Befinden, noch die Zinsen des unter 1 gedachten Fonds kommen könnten, für Abhülfe des dringendsten Bedürfnisses Wesentliches thun lassen.

Bei Verwendung dieser beschränktern Mittel würden die Ansprüche der Geistlichen im Allgemeinen zwar nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen, jedoch folgende Grundsätze festzuhalten sein.

1) Keine Provision eines emeritirten Geistlichen soll unter 200 Thlr. — und keine über 600 Thlr. — betragen, ein so fern nicht das Einkommen der Stelle 1,800 Thlr. — übersteigt, welchenfalls dem Emeritirten ½ dieses Einkommens zu überlassen ist.

2) Jeder Geistliche muß bei der Abgabe einer Provision an seinen Vorgänger wenigstens 350 Thlr. — jährlich für sich behalten, ohne daß er jedoch bei einem steigenden und fallenden Einkommen Anspruch auf Zulage hat, wenn ihm in einem oder dem andern Jahre nicht so viel verbleiben sollte.

3) Kann unter der Voraussetzung sub 2 eine Pension von 200 Thlr. — von der Stelle nicht abgegeben werden, so wird dieselbe ganz oder theilweise aus dem Emeritirungsfonds übertragen werden.

4) Ob und in wie weit nach den Bedürfnissen und Verdiensten eines emeritirten Geistlichen dessen Provision über 200 Thlr. — aus dem Emeritirungsfonds zu erhöhen, oder auch eine Zulage aus demselben Fonds zu geben sei, um dem nachfolgenden Geistlichen ein nach dem Umfange des Amtes angemessenes Einkommen über 350 Thlr. — zu lassen, hat das Cultusministerium zu beurtheilen und zu entscheiden.

Nach einigen Jahren würde sich alsdann herausstellen, in wie weit diese Maßregel zur Erreichung des Zweckes auslangen und welcher Mittel es zur vollständigen Durchführung derselben noch bedürfen werde.

Referent Abg. v. Thielau: Es würde sich nun weiter fragen, ob die Kammer die Vorlesung des Berichts verlange.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: ob sie wolle, daß auch von der Vorlesung dieses Berichts abgesehen werde?
— Einstimmig Ja.

Dieser Bericht lautet vollständig, wie folgt:

Der Herr Superintendent Großmann brachte am vorigen Landtage eine Petition des Pfarrers Hofmann zu Milkau an die hohe erste Kammer, welche dahin gerichtet war,

die Ständeversammlung möge sich bei der hohen Staatsregierung verwenden, daß den emeritirten Geistlichen ihre Provisionen ganz oder zum Theil aus Staatscassen gewährt werden möchten.

Als Gründe dieses Gesuchs hatte derselbe angeführt:

- 1) die mißliche Lage des Nachfolgers bei langer Lebensdauer des Emeriti, und das daraus hervorgehende Interesse an der Lebensdauer desselben;
- 2) die mißliche Lage des Emeriti, seine Gemeinde in Anspruch nehmen zu müssen, welcher er nichts mehr leisten könne;
- 3) die hieraus entspringende Erkaltung der Gemeindeglieder gegen ihren vielleicht hochbetagten und vieljährigen Seelsorger;
- 4) die Billigkeit, die Geistlichen gleich den Staatsdienern,